

Datenschutzrechtliche Anforderung an den Einsatz von Smart Meter in Schleswig-Holstein

Dr. Moritz Karg

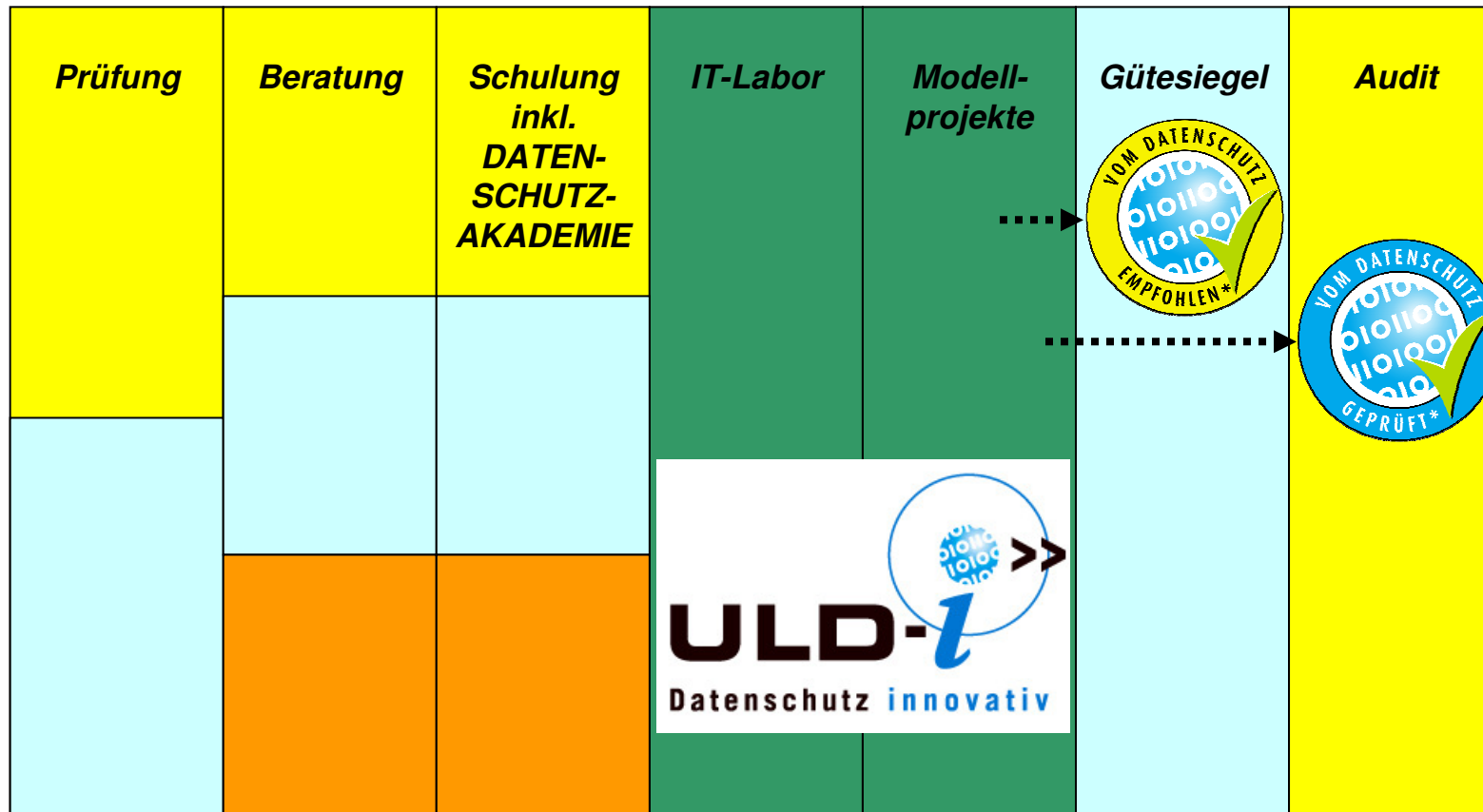
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein

18. Februar 2010


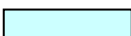



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Die 7 Säulen des ULD



Primäre Adressaten:

-  **Verwaltung**
-  **Wirtschaft**
-  **Bürger**

 **Wirtschaft,
Wissenschaft,
Verwaltung**



Wieso Datenschutz?

Das Recht auf informationelle
Selbstbestimmung

Grundlagen

- Volkszählungsurteil des BVerfG v. 15.12.1983 (NJW 1984, S. 419):
 - „Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs 1 umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ [...]



Schutz vor Ausforschung



„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.“

Volkzählungsurteil des BVerfG v. 15.12.1983 (NJW 1984, S. 419):

Datenschutz ist Grundrechtsschutz



Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Recht selbst über die Preisgabe und Verwendung der eigenen Daten zu bestimmen
2. Schutz der Privatsphäre
3. Freie Entfaltung der Persönlichkeit
4. Aufrechterhaltung fairer Kommunikationsverhältnisse

Messdaten als personenbezogene Daten und Profilbildung

Messung der Ressourcennutzung & Personenbezogene Daten

- Begriff des personenbezogenen Datums

§ 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Messung der Ressourcennutzung & Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten

- Subjektive Vorstellung des Datenverarbeiters unerheblich
- „Betroffene/r“
 - Bestimmte natürliche Person
 - Bestimmbare natürliche Person
 - Kein Schutz juristischer Personen
 - Persönliche oder sachliche Verhältnisse
 - Besondere personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG)

BVerfG: „... unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung [gibt es] kein „belangloses“ Datum mehr.“

Profilbildung und Ausforschungspotenzial durch Smart Meter

- Profilbildung durch Ressourcenverbrauch
 - Energienutzung ist Spiegelbild des menschlichen Lebens in moderner Gesellschaft
 - Individuelle Last- und Nutzungsprofile - Rückschluss auf Lebensgewohnheiten
 - über 35.000 Messpunkte im Jahr möglich - Elektrizität
 - „Granufink-Problem“ - Wasserverbrauch
- Ausforschungspotenziale
 - Sekundengenauere Erfassung des Verbrauchs
 - Erkenntnisse über Nutzung von Geräten in Echtzeit
 - Unmittelbares Einwirken auf technische Geräte (?)
 - ...

Profilbildung und Ausforschungspotenzial Erforderlichkeit

- Pflicht zur Begrenzung der Datenverarbeitung auf den Erhebungszweck (Vertragszweck)
 - Umfang
 - Messpunkte
 - Art der Daten
 - Dauer der Datenverarbeitung
 - Echtzeit
 - Ablesungszeiträume
- § 3a BDSG – technisches Design zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- **Smart Meter sind eher auf *mehr* als auf *weniger* Daten „programmiert“**



Intransparenz der Erhebung (Auslesung) von Verbrauchsdaten

- Umgehung des Direkterhebungsgrundsatzes
 - § 4 Abs. 2 BDSG
(1) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. [...]
 - Ausnahmetatbestände (-)
 - Erhebung (Ablesung) ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen *technisch* möglich
 - Verfahren zur Übermittlung des Verbrauches ohne Mitwirkung der Betroffenen möglich
- hohes Informationspotential abgelesener Daten



Rechtmäßigkeit der Verwendung von Messdaten durch Smart Meter

Lösungsansätze

Rechtmäßigkeit

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- § 4 BDSG

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

- Jede Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage

- Gesetz ⇒ z.B. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG
- Andere Rechtsvorschrift ⇒ bereichsspezifische Regeln
- Einwilligung ⇒ § 4a BDSG

Rechtmäßigkeit Abrechnungsrelevante Daten

- EnWG und Ausführungsverordnungen
 - kein **datenschutzrechtlicher** Regelungstatbestand
 - § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 MessZV regeln grds. Datenübermittlung zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber
 - Keine **datenschutzrechtliche** Übermittlungsvorschrift
 - Keine Nennung von Art und Umfang der Daten
 - Keine Nennung des konkreten Zwecks der Übermittlung
 - Keine Nennung über Zeiträume der Übermittlung
 - Keine Nennung von Speicher- bzw. Löschrufen
 - Keine Übermittlungsvorschrift an Energielieferant (!)

Rechtmäßigkeit Abrechnungsrelevante Daten

- Abrechnungsrelevante Daten – Vertragserfüllung
 - § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG
 - Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der entsprechenden Energieliefer-/ Netznutzungsverträge zw. Verbraucher und Energieversorgungsunternehmen
 - Problem: nur **Verbrauchs**daten nach vertraglich vereinbarten Abrechnungszeiträumen (§ 40 Abs. 2 EnWG/ § 18a Abs. 1 StromNZV)
 - Messstellenvertrag
 - Regelung der Ablesung und **Übermittlung** der Daten
 - Ausnahme: § 40 Abs. 3 EnWG – Tarife
 - Erfüllung Vertragsinhalt kann nur mit steuerungsrelevanten Daten erfüllt werden

Rechtmäßigkeit Abrechnungsrelevante Daten

- Datenverarbeitung wg. berechtigten Interesses
 - § 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BDSG
 - gesetzl. Abrechnungspflicht des Netzbetreibers nach MessZV
 - § 21 StromNZV – Messfehler
 - Problem: schutzwürdige Interessen der Betroffenen beachtlich

Was ist zu tun?

Abrechnungsrelevante Daten

- 1. Option Vertragsgestaltung
 - Inhalt Messstellenvertrag Verbraucher-Messstellenbetreiber
 - Messung (Erhebung der Daten)
 - Übermittlung an Ressourcenlieferant
 - Übermittlung an Netzbetreiber
- 2. Option Berechtigtes Interesse
 - Verarbeitung und Nutzung auf Grundlage berechtigtem Interesses
 - grds. Pflicht zur Aggregation von Verbrauchsdaten
 - Informationsverpflichtungen der Verbraucher
 - nur Erfüllung unmittelbar gesetzlich geregelter Aufgaben
- Grundsätzlich
 - Betroffenenbeteiligung bei Ablesung und Übermittlung durch technisch-organisatorische Maßnahmen

Rechtmäßigkeit Steuerungsrelevante Daten

- Steuerungsrelevante Daten = individuelle Lastprofile
 - z.B. § 40 Abs. 3 EnWG - Tarife
 - nur aggregierte Abrechnungsdaten für konkrete Tarifzeit
- Berechtigtes Interesse vs. schutzwürdige Interessen
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG
 - Problem des hochauflösenden Profils
 - keine Berechtigung sekundengenau Nutzung bestimmter Geräte zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen
 - keine Verwendung zur Optimierung der Energieeffizienz
keine Verwendung zur Verminderung von Lastspitzen im Netz
 - **keine Verwendung der Daten zur Marketing und Marktforschung**
- Fernwirken
 - keine externe „Steuerung“ des Smart Meters

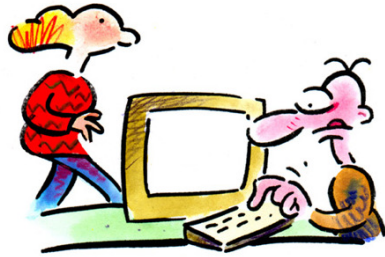
Was ist zu tun? Steuerungsrelevante Daten

- Verwendung steuerungsrelevanter Daten für Abrechnungszwecke **nur** bei last- und tageszeitabhängigen Tarifen
- Beachtung des **Erforderlichkeitsprinzips**
 - Maßnahmen der Pseudonymisierung & Anonymisierung (Aggregation)
- **Regelungspflicht** des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers
 - eindeutige **datenschutzrechtliche** Regelung der Erhebung und Übermittlung zw. Messstellenbetreiber, Energielieferant, Netzbetreiber
 - Vorgabe durch BNetzA gem. § 29 EnWG (?)
- Transparenz durch Information
- Wahrung der Betroffenenrechte (Widerspruch und Auskunftsrecht)
- **Einwilligung** der Verbraucher – §4a BDSG
 - informiert, schriftlich, freiwillig, widerruflich

Landesspezifische Besonderheit

- Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein
 - § 21 Fernmessen und Fernwirken
 - Erfordernis der Einwilligung bei ferngesteuerter Messung in Wohnungen
 - Freiwilligkeit / Fernmessen darf nicht Voraussetzung für Vertragsabschluss sein
 - Problem: Wertungswiderspruch bei last- und tageszeitvariablen Tarifen
- LDSG findet Anwendung auf kommunale Energieversorgungsunternehmen (nicht-privatisiert)

Datensicherheit



- Vertraulichkeit der Verbrauchsdaten
 - Zugriff durch Dritte offline und online
 - Schutz der Daten bei Übermittlung (Stromnetz?)
 - Twitter?
- Integrität der Verbrauchsdaten
 - „Echtheit“ des erfassten Verbrauches
 - Zugriffs- und Änderungsprotokollierung
- Verfügbarkeit
 - Sicherheit der Speicherung der Verbrauchsdaten
- Schutzniveau?
 - Smart Meter-Profile > Online-Banking

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Gutachten unter:

<https://www.datenschutzzentrum.de/smartmeter>

Kontakt:

Dr. Moritz Karg

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

karg@datenschutzzentrum.de

www.datenschutzzentrum.de

0431/988-1651